Beitragsordnung für die Arbeitsgemeinschaft Frieden e.V.

§ 1 Grundlage

- 1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.
- 3. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 3 der Vereinssatzung in der Fassung vom 14.09.2023.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- 2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus, soweit dieser in § 3 der Satzung festgelegt ist.

§ 3 Beitragshöhe

- 1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 30 Euro im Jahr zu zahlen.
- 2. Die Mitglieder können ihren Beitrag über den Mindestbeitrag hinaus solidarisch im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten selbst festlegen. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags ist nach schriftlicher Mitteilung an den Verein zum Beginn des nächsten Leistungszeitraums möglich.
- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf schriftlichen Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

- 1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- 2. Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Trier geführt, IBAN: DE66 5855 0130 0000 1137 46, BIC: TRISDE55XXX
- 3. Die Beiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt werden. Um Verwaltungskosten gering zu halten, wird eine halbjährliche oder jährliche Zahlweise per Lastschrift empfohlen.

- 4. Die Fälligkeit beginnt jeweils mit dem Beginn des nächsten Leistungszeitraums.
- 5. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Erfolgt nach zweiter Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 3 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 6. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren. Gebühren für Rücklastschriften werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebühren

- 1. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- 2. Die Nutzung der Räumlichkeiten im Friedens- und Umweltzentrum ist für Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks kostenfrei. Die geltenden Bedingungen für die Raumnutzung können beim Vorstand oder den Hauptamtlichen erfragt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 6 Datenverarbeitung

 Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

- 1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- 2. Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen durch schriftliche Kündigungserklärung möglich.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 14.09.2023 in Kraft.